Dieser Plan Erläuterungsbericht
☒ hat vorgelegen in der Sitzung d.

Rates am 24.06.1997

Verfahrensstand:
Offenlegung gemäß §3(2) BauGB
Satzungsbeschluß gemäß §10 BauGB

Verein

"Zur Löhlenmühle" e.V.

57299 Burbach/Holzhausen

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Zur Durchführung der Staßenbauarbeiten zum Anschluß des Gebietes des Bebauungsplan Nr. 27 "Freizeitpark-Hickengrund" an die L 730 in der Gemarkung Holzhausen, Fluren 9 und 11.

Aufgestellt:
Verein "Zur Löhlenmühle" e.V.
Der Vorsitzende
i. A.:

(Steinmetz)

Erläuterungsbericht

zur Erstellung einer Zuwegung zum Campingplatz Holzhausen im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 27, "Freizeitpark-Hickengrund.

I. Allgemein

Vorstehende Planung bezieht sich auf die künftige Zuwegung zum Campingplatz Holzhausen, für dessen rechtliche Absicherung ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden soll. Vorliegende Planung ist Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens Nr. 27 "Freizeitpark-Hickengrund". Die Planung der Zuwegung wurde vom Betreiber des Campingplatzes, dem Verein "Zur Löhlenmühle" e. V. aufgestellt und wird in das Bebauungsplanverfahren eingebracht.

II. Notwendigkeit der Maßnahme

Der Campingplatz Holzhausen, mit 89 Zelt- und Stellplätzen, wurde bereits 1972 durch den damaligen Eigentümer Kraft eingerichtet und betrieben. Vor Einrichtung des Campingplatzes wurde ein Wohnhaus für die Familie Kraft errichtet, in dem auch die für den Campingplatz erforderlichen sanitären Einrichtungen untergebracht wurden.

Grundlage für die Errichtung und den Betrieb von Campingplätzen ist die Campingplatzverordnung vom 10. November 1982, in der auch eine Randbepflanzung zum Schutz gegen Wind und Einsicht gefordert wird. Aufgrund von Voll- und Teilversiegelungen durch Gebäude und Betriebswege wird als Ausgleichsmaßnahme für die Veränderung der Vegetationsfläche ein umlaufender Grüngürtel angepflanzt, der zwischen 3,00 und 13,50 m Breite wechselt. Die Anpflanzung des Grüngürtels hat zur Folge, da das Campingplatzgelände lt. Beschluß des Rates der Gemeinde Burbach vom 08. Juni 1993 nicht ausgeweitet werden darf, daß ca. 10 Zelt- und Stellplätze für den Grüngürtel verloren gehen. Die zukünftige Belegung des Platzes wird also auf ca. 79 Zelt- und Stellplätze reduziert.

Bei der Belegung des Campingplatzes handelt es sich überwiegend, zu ca 90%, um sog. Dauercamper, die zumeist am Wochenende den Platz anfahren und am Spätsonntag wieder verlassen. Daraus ergibt sich, daß während der Wochentage sich nur wenige Fahrzeugbewegungen zur Zu-

und Abfahrt ergeben. Durch die künftige Reduzierung der Zelt- und Stellplätze wird sich auch gleichzeitig die Anzahl der Zu- und Abfahrten verringern.

Der Campingplatz Holzhausen, in 1972 errichtet, erfuhr Duldung bis zum heutigen Tage und in dieser über 20-jährigen Zeit wurde kein Unfall unter Beteiligung eines Campers registriert.

Die Zufahrt zum Campingplatz erfolgte bisher ungeregelt über vorhandene Wirtschaftswege und die Zufahrt zur alten Mühle. Im durchzuführenden Bebauungsplanverfahren soll die westlich gelegene Zufahrt, die heute in Station 0,435 im Abschnitt 2 in die L 730 einmündet, als offizielle Zufahrt festgelegt werden.

III. Bauliche Beschreibung

Nach Campingplatzverordnung NW sind die Zuwegungen und Hauptfahrwege in einer Breite von 5,50 m, zur einwandfreien Befahrung durch Einsatz- und Rettungsfahrzeuge, herzustellen. Dementsprechend wurde die Breite der Zuwegung mit 5,50 m festgelegt. Da es sich bei dieser Zuwegung nach wie vor auch um die Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Flächen handelt, wird beim Ausbau des Zufahrtsweges auf die Anlage von Banketten verzichtet.

Der bisherige Zufahrtsweg nähert sich in einem spitzen Winkel der L 730. Aufgrund einer Forderung des Eigentümers des Geländes und der Gemeinde Burbach, soll von der bisherigen Linienführung des Zufahrtsweges nur soweit abgewichen werden, als es für die verkehrlichen Erfordernisse notwendig ist. Daher wird die Einmündung des Zufahrtsweges in die L 730 auf 8,50 m aufgeweitet und und mit Anschlußradien der Ränder an die L 730 angeschlossen. Durch die Aufweitung der Einmündung auf 8,50 m Breite ist eine gleichzeitige Zu- und Abfahrt möglich.

Die ausgebaute Zuwegung wird rechtwinklig in Station 0,439 auf die L 730 ausmünden. Der nachfolgende Radius beträgt R= 9,00 m. Danach verläuft die Zuwegung geradlinig, den vorhandenen Gegebenheiten angepaßt.

Die heutige Zuwegung fällt, von der L 730 abgehend mit starkem Gefälle auf den ca. 1,20 m tiefer liegenden Weg. Entsprechend wird die Zuwegung angehoben, daß der Einmündungsbereich weitestgehend waagerecht gestaltet wird (siehe Längsschnitt).

Die Querneigung des Zufahrtsweges wird im Einmündungsbereich der Längsneigung der L 730 mit ca. 1,333% angepaßt. Im weiteren Verlauf erhält die Zuwegung eine Querneigung von 3,00 % mit großflächiger Entwässerung über die Wegeböschungen. Die etwa waagerecht hergestellte Einmündung mit nachfolgendem Ausrundungshalbmesser von H= -400,00 m und beginnender Ausrundung nach 2,73 m mit Neigung von 3,133 % abweisend von der L 730 garantiert, daß keine Oberflächen- und Dränwässer der L 730 zugeleitet werden.

Die große Aufweitung zur Gestaltung und Befahrbarkeit der Einmündung hat zur Folge, daß der Durchlass für den Straßenseitengraben entspr. verlängert werden muß. Die Verlängerung erfolgt in der gleichen Bauart wie der vorhandene Durchlass.

Grundsätzlich erhalten alle Wege, zur Vermeidung einer Vollversiegelung, eine wassergebundene Decke in einer Gesamtstärke von 40 cm. Zur Vermeidung von Verschmutzungen der Fahrbahn der L 730 werden vom Fahrbahnrand abgehend die ersten 20 m der Zuwegung bituminös befestigt. Dementsprechend wird der Unterbau gestaltet. Die Planumsneigung der Zuwegung wird von der L 730 abgewendet.

Die vohandene Vorfahrtsbeschilderung wird aufgenommen und entsprechend den gegebenen neuen Verhältnissen versetzt und gegebenenfalls ersetzt.

Durch die Anhebung der neuen Zufahrt und aufgrund des angrenzenden relativ ebenen Geländes ist die Anfahrsichtweite in beide Fahrtrichtungen gegeben.

IV. Kostentragung

Die Kosten für die Herstellung der neuen Zufahrt tragen der Verein "Zur Löhlenmühle" e. V. als Betreiber des Campingplatzes

V. Resumee

Wie bereits vorstehend berichtet, hat sich in der über 20-jährigen Zeit der Duldung des Campingplatzes auf der L 730 kein Unfall ereignet, bei dem ein Camper beteiligt war. Hinzu kommt noch, daß der Campingplatz überwiegend von Dauercampern genutzt wird, die jeweils zum Wochenende, in der verkehrsärmeren Zeit, an- und abreisen. Insofern kann auf die Anlage einer Abbiegespur auf der L 730 verzichtet werden.

Durch das WSBA Siegen, Abt. I, wurde ein Entwurf aufgestellt, der die Veränderung der Ortseinfahrt des Ortsteiles Niederdresselndorf als geschwindigkeitsdämpfende Maßnahme in Verbindung mit der Neuanlage eines Radweges vorsieht. Aufgrund dieser Planung ist der Versatz des Ortseingangsschildes bis zur Einmündung der neuen Zuwegung erforderlich. Gleichzeitig damit ist auf der weiteren Strecke eine Geschwindigkeitstrichterung erforderlich, so daß die Einmündung der neuen Zuwegung im geschwindigkeitsgeminderten Bereich liegen wird.

Vor Durchführung der Arbeiten an der L 730 werden das WSBA Siegen und die zuständige Straßenmeisterei vom beabsichtigten Beginntermin unterrichtet.